

Warum der Name Andreas Lubitz genannt werden darf

Der mutmaßliche Suizid des Co-Piloten tritt in den Hintergrund

„Copilot war krankgeschrieben – Vor Arbeitgeber wohl verheimlicht“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Nachrichtenagentur über den Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525. In der Wohnung des Co-Piloten, der mutmaßlich die Unglücksmaschine mit 150 Menschen an Bord absichtlich an einem Berg zerschellen ließ, seien offenbar zerrissene Krankenscheine gefunden worden. Diese Krankmeldungen seien dem Arbeitgeber offensichtlich nicht mitgeteilt worden. Im Bericht wird weiter erwähnt, der 27-jährige Andreas Lubitz stehe im Verdacht, den Piloten aus dem Cockpit ausgesperrt und die Maschine mit voller Absicht auf Todeskurs gebracht zu haben. Ein Leser hält die Nennung des vollen Namens des Co-Piloten für unzulässig. Die Agentur antwortet auf die Beschwerde mit dem Hinweis, zum Zeitpunkt der Verbreitung der kritisierten Meldung und danach hätten alle Ermittlungsergebnisse darauf hingedeutet, dass der Co-Pilot das Flugzeug zum Absturz gebracht habe, um dabei offensichtlich sich selbst und die anderen 149 Menschen an Bord zu töten. Nach Richtlinie 8.7 des Pressekodex (Selbsttötung) ist üblicherweise bei der Berichterstattung Zurückhaltung zu üben. Angesichts von 149 Opfern spiele der mutmaßliche Suizid des Co-Piloten jedoch eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine außergewöhnlich schwere Tat im Sinne der Richtlinie 8.1. Gerade der Beruf des Piloten genieße in der Öffentlichkeit großes Vertrauen. Nach allen vorliegenden Erkenntnissen habe Andreas Lubitz dieses Vertrauen missbraucht. Die Ausnahme der Richtlinie 8.2, wonach bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit auf eine identifizierende Berichterstattung zu verzichten sei, greife in diesem Fall nicht, meint die Agentur. Weder eine etwaige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Tattag noch die generelle Erkenntnis um depressive Neigungen könnten ein ausreichender Anhaltspunkt für eine Schuldunfähigkeit sein. Die Redaktion der Agentur habe sich nach eingehender Abwägung zur Nennung des vollen Namens entschlossen und stehe nach wie vor zu dieser Entscheidung.

Die Beschwerde ist unbegründet. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Das ist angesichts der Dimension des absichtlich herbeigeführten Absturzes der Fall. Zur Frage, ob Andreas Lubitz als Täter oder auch als Opfer einzustufen sei, gibt es nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille und der weiteren Ermittlungen keinen Zweifel, dass Lubitz absichtlich 149 Menschen mit in den Tod gerissen hat. Abzuwägen ist auch, ob man bei der

Berichterstattung mit Rücksicht auf die Eltern auf die Nennung des Namens hätte verzichten müssen. Angesichts der Einzigartigkeit des Geschehens und seiner Tragweite muss der Schutz der Persönlichkeit der Eltern zumindest dann zurückstehen, wenn es um die Nennung des vollen Namens des Co-Piloten und die Tat an sich geht. Gesundheitliche Probleme von Andreas Lubitz können in der Presse erörtert werden. Sie sind möglicherweise der Schlüssel zu der Katastrophe. In der Gesamtbetrachtung ist der Beschwerdeausschuss der Auffassung, dass die identifizierende Berichterstattung in diesem Fall zulässig ist und presseethische Grundsätze nicht verletzt worden sind. (0365/15/1)

Aktenzeichen:0365/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet